

by the fifth century<sup>43</sup>). Apollo, in his benevolence, gives his gift of a semi-divine son to Athens, to ensure her glorious future. He also gives the Erechthids, and the Athenians in general, an insight into their true social and religious position, which is more dependent upon the gods than the Athenians thought when they undertook the journey to Delphi.

University of Western Australia Andrew Farrington  
Nedlands

---

43) Delphic dicta: Pausanias 10.24.1. J. G. Frazer Pausanias' Description of Greece Vol. 5 (London 1913) 248–349. Meaning of γνῶθι σεαυτὸν in 5th century and after: U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Reden und Vorträge (Berlin 1926) 2,171.

## DER STAATSENTWURF DER NOMOI ZWISCHEN IDEAL UND WIRKLICHKEIT\*) Zu Plato leg. 739a1–e7 und 745e7–746d2

*Carl Werner Müller zum 60. Geburtstag*

### I

Die Regelung der Eigentumsverhältnisse im 5. Buch der platonischen *Nomoi* beginnt mit einer Grundsatzüberlegung (739a1–e7), die dem Maßstab gilt, an dem sich die beabsichtigte Regelung zu orientieren hat. Diese Überlegung vollzieht sich in zwei Schritten: zuerst (A) entwickelt der das Wort führende Athenener in a1–b7 das einzuschlagende Verfahren, das dann (B) in b8–e7 auf die Eigentumsregelung angewandt wird<sup>1</sup>).

---

\*) Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um den leicht überarbeiteten und durch Anmerkungen ergänzten Vortrag, der am 12. 1. 1990 in Mainz auf dem Symposium der klassischen Philologen der Universitäten Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz, Mannheim, Marburg, Saarbrücken und Trier gehalten wurde.

1) Text und Zeilenzählung im folgenden nach der Ausgabe von J. Burnet (Platonis opera tom. V, Oxford 1907 und Nachdrucke).

A) Der erste Abschnitt (739a1–b7) weist eine deutliche Dreigliederung auf: zunächst werden zwei mögliche Bedenken gegen die ins Auge gefaßte Regelung erörtert (a1–5; a5–b1) und dann daraus die Folgerungen für das weitere Vorgehen gezogen (b2–7).

1) a1–5: Der Athener vergleicht den nächsten ‚Zug‘ (φορά) bei der Gesetzgebung mit dem beim Brettspiel vorkommenden Wegrücken der Steine von der ‚heiligen Linie‘ (ἄφ’ ἱεροῦ)<sup>2)</sup> und räumt ein, daß dieser Zug, da er ungewohnt sei, vermutlich Verwunderung hervorrufen werde. Warum dieser Zug ungewohnt ist, wird erst klar aus dem folgenden Satz, mit dem der Athener das im θαυμάσαι sich äußernde Bedenken zu entkräften sucht: theoretische Erwägung und praktische Erprobung führen zu der Einsicht, daß ein Staat, gemessen am Besten, nur in zweitbesten Weise (δευτέρως πρὸς τὸ βέλτιστον) eingerichtet werden kann. Der ‚Zug von der heiligen Linie weg‘ besteht also im Abgehen vom Besten; ungewohnt ist dieser Zug, weil man doch gewöhnlich das Beste erstrebt, hier aber sich mit dem Zweitbesten zufriedengeben soll. Allerdings läßt der Athener seine beiden Gesprächspartner, den Kreter Kleinias und den Spartaner Megillos, noch im unklaren darüber, worin der nächste Zug bei der Gesetzgebung besteht und was das Beste ist, das ihm hierbei vor Augen schwebt; ebensowenig gibt er eine Begründung dafür, daß man auf das Beste verzichten muß. Erst im zweiten Abschnitt (739b8 ff.) wird deutlich werden, daß es um die Regelung der Eigentumsverhältnisse geht und daß das Beste die Beseitigung jeglichen Eigentums wäre. Da die Beschreibung dieser besten Regelung, wie der Hinweis auf die Frauen- und Kindergemeinschaft (c4) signalisiert, offensichtlich auf eine Lösung zielt, wie sie im Idealstaat der *Politeia* vorgesehen ist, muß dies die ‚heilige Linie‘ sein, von der abzurücken ist. Ungewohnt und verwunderlich kann dieses Wegrücken im vollen Maße aber nur für den sein, der den Entwurf der *Politeia* kennt<sup>3)</sup>, und so ist der Schluß unausweichlich, daß Platon hier die Eigentumsrege-

2) Der genaue Name des Spiels und seine Regeln sind unbekannt; die antiken Zeugnisse (aufgeführt bei Lamers, *Lusoria tabula*, RE XIII, 1927, Sp. 1970 f.) erlauben keine eindeutige Rekonstruktion. Die Wendung κινεῖν τὸν ἄφ’ ἱεροῦς wurde jedenfalls sprichwörtlich zur Bezeichnung einer nur im äußersten Notfall zu treffenden Maßnahme (Belege bei Lamers Sp. 1971, Gow zu Theokrit 6,18). Daß Platon statt des üblichen, schon bei Alkaios fr. 351 LP belegten ἄφ’ ἱεροῦς (sc. γορμῆς) hier ἄφ’ ἱεροῦ schreibt, könnte darin begründet sein, daß der Athener damit auf die unmittelbar vorausgehenden Landzuweisungen an die Götter anspielt; der nächste Zug führt dann vom ‚Heiligen‘ weg zu der ‚profanen‘ Eigentumsregelung für die unvollkommenen Menschen.

3) Diese Folgerung zieht auch G. R. Morrow, *Plato's Cretan City*, Princeton

lung der *Nomoi* vor einem mit der *Politeia* vertrauten Publikum rechtfertigt<sup>4</sup>).

2) a5–b1: Auch das zweite Bedenken gegen diesen Zug<sup>5</sup>) ist durch etwas ‚Ungewohntes‘ verursacht, nämlich dadurch, daß man nicht mit einem νομοθέτης μὴ τυραννῶν vertraut ist<sup>6</sup>). Ohne dieses Bedenken irgendwie zu entkräften, stellt ihm der Athener apodiktisch das ‚richtigste Verfahren‘ (ὀρθότατον) entgegen<sup>7</sup>), welches darin besteht, nach der besten noch eine zweite und – dies ist das

1960, 104 Anm. 23, der an die Mitglieder der Akademie denkt, die das Abrücken von der früher vertretenen ‚heiligen Linie‘ überrascht.

4) Für Susemihl (Platon's Werke, 4. Gruppe, 9.–15. Bd.: Die Gesetze, übers. von F. Susemihl, Stuttgart 1862/3, 1326 ff.) ist das ‚Ungewohnte‘ und Verwunderung Erregende nicht das Abgehen vom Besten, sondern der Staatsentwurf der *Nomoi*. Nach seiner Auffassung rechtfertigt der Athener hier die ungewohnte Kühnheit seines Entwurfs damit, daß man dem Idealzustand möglichst nahekommen muß. Hiergegen läßt sich zunächst mit Morrow a.a.O. 104 Anm. 23 einwenden, daß die Zulassung der Institution der Familie und von Privateigentum als solche noch nichts Ungewöhnliches ist. Doch selbst wenn man Susemihl zugestehet, daß Platons Regelung in einzelnen Details weit über die zeitgenössische Praxis hinausgeht (vgl. Susemihls Nachweise a.a.O. 1327 f.), bleibt seine Auffassung unbefriedigend. Denn bei einer Rechtfertigung der Kühnheit des *Nomoi*-Entwurfs erwartet man als Begründung nicht die Feststellung, daß der Staat so am zweitbesten, sondern daß er eben auf diese Weise ‚am besten‘ eingerichtet wird (der Athener hätte auch noch hinzufügen dürfen ‚soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich ist‘). Diese Schwierigkeit empfand offenbar auch Susemihl, wenn er verdeutlichend übersetzt: „... daß der Staat (mindestens) die zweitbeste Einrichtung hiedurch erhalten wird“ (1300). Diese Interpretation, die die Grenze zwischen dem Besten und dem Zweitbesten praktisch aufhebt, scheitert aber an der Bedeutung von δευτέρω (bzw. δεύτερον), das gerade den Abstand zum Besten betont und gegenüber dem an sich Wünschenswerten die ‚Notlösung‘ bezeichnet: vgl. leg. 807b, 841b, 875d, pol. 297e. – Die oben im Text vorgetragene Auffassung findet sich schon bei G. Stallbaum, Platonis Leges et Epinomis, Gotha/Erfurt 1859–1860 z. St.; ebenso E. B. England, The Laws of Plato, vol. I/II, Manchester 1921, z. St.; G. Müller, Studien zu den platonischen *Nomoi* (Zetemata 23), München 1951 (21968), 137; Morrow a.a.O. 104; T. J. Saunders, Plato, The Laws translated with an introduction, Harmondsworth (Engl. Penguin Books) 1970, 207; R. F. Stalley, An Introduction to Plato's Laws, Oxford 1983, 93.

5) Die parallele Struktur von a1–5 und a5–b1 (Bedenken + Widerlegung), die noch durch semantische Mittel unterstrichen wird (Wiederholung des τάχα, Aufnahme von ἀήθης οὔσα durch διὰ τὸ μὴ σύνηθες), legt es nahe, αὐτὴν (a5) auf ἢ ... φορὰ (a1) zu beziehen und nicht auf das vorausgehende πόλις (a4). Sachlich ist der Unterschied freilich minimal: die πόλις δευτέρω πρὸς τὸ βέλτιστον οἰκουμένη ist ja das Resultat der φορὰ ἀπ' ἱεροῦ.

6) So Englands Deutung von διὰ τὸ μὴ σύνηθες νομοθέτη μὴ τυραννοῦντι (739a5/6).

7) Ebenso wird an der weiter unten zu behandelnden Stelle (s. S. 142) ein berechtigter Einwand mit ἀλλὰ ... δικαιότατον οἶμαι abgetan (746b5/6). England vergleicht gut 737a, wo mit ὀρθότερον das vom Idealfall absehende Vorgehen eingeführt wird.

Überraschende – eine dritte Staatsordnung zu formulieren (εἰπεῖν) und dann dem jeweiligen Staatsgründer die Wahl freizustellen. In diesem δοῦναι . . . αἴρσειν kann man wie England in seinem Kommentar den Gegensatz zum τυραννεῖν sehen: der Gesetzgeber geht eben nicht wie ein Tyrann vor, sondern stellt die Wahl zwischen dem Besten und dem Zweitbesten frei. τυραννοῦντι wäre dann lediglich metaphorisch gemeint wie z. B. κατὰ τύραννον (859a4), καθάπερ τύραννος (720c6; vgl. 722e7/8). Wahrscheinlicher ist jedoch, daß der Athener τυραννοῦντι als ‚Tyrann sein‘ im wörtlichen Sinne verstanden wissen will. Denn nur wenige Seiten vorher (735d) heißt es anlässlich der ‚Reinigung‘ der Bürgerschaft, daß die beste Reinigung nur jemand durchführen kann, der Tyrann und Gesetzgeber in einer Person ist; ein νομοθέτης ἄνευ τυραννίδος muß sich dagegen mit einer weniger wirksamen Form der Reinigung begnügen. Die Vereinigung von Tyrann und Gesetzgeber in einer Person stellt also einen Idealfall dar<sup>8</sup>). Von 735d aus ist dann 739a5 ff. so zu verstehen: ein νομοθέτης τυραννῶν könnte ohne weiteres das Beste anordnen und durchsetzen, während er sich beim Fehlen dieser Voraussetzung mit der πόλις δευτέρως πρὸς τὸ βέλτιστον οἰκουμένη zufriedengeben muß. Das μὴ τυραννεῖν manifestiert sich also nicht erst im δοῦναι . . . αἴρσειν, sondern bereits im Verzicht auf die Verwirklichung des Besten, also wiederum in der φορὰ ἀφ’ ἑαυτοῦ. Das zweite Bedenken gegen diesen Zug entspringt damit einer ähnlichen Haltung wie das θανάσαι (a2): war es dort die starre Fixierung auf die ideale Norm, die sich mit dem Abrücken von der ‚heiligen Linie‘ nicht abfinden wollte, so ist es hier das Rechnen mit idealen Gegebenheiten, das sich nicht an die Tatsache ‚gewöhnen‘ kann, daß der Gesetzgeber im Regelfall nicht zugleich Tyrann ist.

3) b2–7: Das 739a6 ff. skizzierte ‚richtigste Verfahren‘ wird nun als konkretes Programm formuliert: ποιῶμεν δὴ κατὰ τοῦτον τὸν λόγον καὶ τὰ νῦν ἡμεῖς (zu τὰ νῦν s. u. S. 151): es soll eine erste, zweite und eine dritte Staatsform dargestellt (εἰπόντες) und die Wahl dem Kleinias als einem der für die kretische Koloniegründung Verantwortlichen (702c), aber auch jedem andern freigestellt werden, der durch eine Auswahl daraus (τῶν τοιοῦτων ἐκλογή) die ihm zusagenden Elemente in die Verfassung seiner Vaterstadt übernehmen will.

B) Im zweiten Abschnitt (739b8–e7) beschreibt der Athener

<sup>8</sup>) Vgl. 710c, wo das Zusammentreffen eines gut veranlagten Tyrannen mit einem hervorragenden Gesetzgeber als Glücksfall gepriesen wird.

programmgemäß zunächst die πρώτη πολιτεία. Sie ist gekennzeichnet durch größtmögliche Einheit (μίαν ὄτι μάλιστα d3); dies wird erreicht durch (1) Abschaffung jeglichen Eigentums und gemeinsamen Besitz von Frauen, Kindern und Vermögen, (2) durch gemeinsames Zusammenwirken – ‚falls dies möglich wäre‘ – von Augen, Ohren und Händen aller Bürger, (3) durch Übereinstimmung der Bürger in ihren Lust- und ihren Schmerzempfindungen und (4) durch Einheit stiftende Gesetze. Eine solche Verfassung, die natürlich sofort an die Kallipolis der *Politeia* denken läßt<sup>9)</sup>, ist der Maßstab (ὄρος d5) und das Muster (παράδειγμα ε1), an das man sich halten und dem man möglichst nahezukommen versuchen muß. Die hierin implizierte Herabstimmung des Ideals auf das Mögliche wird schon in der Darstellung des παράδειγμα selbst spürbar, indem alle Forderungen mit einschränkendem ὄτι μάλιστα (c2, d3) und εἰς τὸ δυνατόν (c6/7) bzw. κατὰ δύναμιν (d3) vorgetragen werden. Daß sich die πρώτη πολιτεία in ihrer absolut besten Form wohl überhaupt nicht verwirklichen läßt, bringt der Athener auch dadurch zum Ausdruck, daß er die ganze Skizze der besten Regelung in hypothetischer Form vorträgt und durch die Formulierung εἴτε που νῦν ἔστιν εἴτ' ἔσται ποτέ (c3)<sup>10)</sup> offen läßt, ob sich dieser Staat jemals in Raum und Zeit verwirklicht findet; der Hinweis εἴτε που θεοὶ ἢ παῖδες θεῶν αὐτὴν οἰκοῦσι (d6/7)<sup>11)</sup> zeigt an, daß er in der Menschenwelt wohl nie zu realisieren ist<sup>12)</sup>, und erinnert an die Feststellung der *Politeia*, daß das παράδειγμα des besten Staates im Himmel aufgestellt ist (rep. 592b).

Die Forderung, sich an das παράδειγμα zu halten und diesem

9) Vgl. die (freilich nur den Wächterstand betreffenden) Ausführungen rep. 416d ff. (Verbot von Privateigentum), 462b (Gleichheit der Lust- und Schmerzgefühle), 464a–b (Frauen- und Kindergemeinschaft). Zur einheitsstiftenden Funktion der Gesetze (leg. 739d3) vgl. rep. 462a: der Gesetzgeber wird seine Gesetze auf die Einheit als das höchste Gut ausrichten.

10) Vgl. rep. 592b vom Muster des Idealstaates: διαφέρει δὲ οὐδὲν εἴτε που ἔστιν εἴτε ἔσται.

11) Das nach οἰκοῦσι überlieferte schwer verständliche πλείους ἑνός wird von England z. St. als ein aus 740c3 stammender Eindringling getilgt; ebenso schon Th. Gomperz, Platonische Aufsätze III, SBWien 145,11 (1903) 31 f., sowie G. J. D. Aalders, Het derde boek van Plato's Leges, Amsterdam 1943, Anhang (Stellingen). Als Alternative zu einer Athetese sollte jedoch bedacht werden, ob nicht die beiden Wörtchen abweichend von der üblichen Interpunktion (Burnet, des Places u. a.) zu οὕτως . . . κατοικοῦσι zu ziehen und im Sinne einer beabsichtigten Pointe folgendermaßen zu verstehen sind: ‚(wenn die Polis eine ist,) wird mehr als ein Bewohner (nämlich: alle) glücklich sein.‘

12) Vgl. 853c: die Gesetze des Nomoi-Entwurfs sind für Menschen und nicht für Götter und Göttersöhne bestimmt; ähnlich 732e.

möglichst nahezukommen, erfüllt der von den drei Dialogpartnern in Angriff genommene Staatsentwurf (ἦν νῦν ἡμεῖς ἐπιχειροῦμεθα ε3); er kommt, falls er ‚irgendwie‘ verwirklicht werden kann (γενομένη πως) der ‚Unsterblichkeit‘ am nächsten und bildet wie die πρώτη πολιτεία eine Einheit, freilich nur in zweitbesten Weise (ἡ μία δευτέρως 739e4)<sup>13</sup>). Was die τρίτη πολιτεία betrifft, so verschiebt der Athener ihre ‚Vollendung‘ auf einen späteren Zeitpunkt (τρίτην δὲ μετὰ ταῦτα, ἐὰν θεὸς ἐθέλῃ, διαπερανούμεθα ε5), um zur Darlegung der zweitbesten Regelung überzugehen<sup>14</sup>), die 739e8 mit der Verteilung von Grund und Boden beginnt. Diese braucht hier nicht im Detail vorgeführt zu werden; hervorzuheben ist aber die gleich zu Anfang gegebene Begründung für die Zulassung von privatem Grundbesitz: die Forderung, das Land als gemeinsames Eigentum zu bebauen, wäre μεῖζον ἢ κατὰ τὴν νῦν γένεσιν καὶ τροφὴν καὶ παιδευσιν (740a1/2). Die durch Naturanlage und Erziehung bedingte Mentalität der heutigen Menschen nötigt also zu Abstrichen an der idealen Regelung; das παράδειγμα der πρώτη πολιτεία hingegen setzt sich bedenkenlos über die menschliche Natur hinweg, indem es sogar τὰ φύσει ἴδια zu κοινὰ machen möchte (c7).

Während diese Berücksichtigung der realen Gegebenheiten die Unterscheidung zwischen einer πρώτη und einer δεύτερα πολιτεία ohne weiteres plausibel macht, liegt die eigentliche Schwierigkeit von 739a1–e7 in dem mehrfachen Hinweis auf eine τρίτη πολιτεία (a7, b3, e5). Zu ihrer Lösung sind die prinzipiellen Aussagen von 745e7–746d2 über das Verhältnis von Entwurf und Realisierung heranzuziehen.

---

13) Apelts Konjektur τιμία δευτέρως (Zu Platons Gesetzen, Progr. Jena 1907, 10) verfälscht den an der Einheit des Staates orientierten Gedankengang (ebenso übrigens die Interpretation von ἡ μία δευτέρως durch P. Friedländer, Platon III, Berlin/New York <sup>3</sup>1975, 362, und U. v. Wilamowitz, Platon I, Berlin <sup>2</sup>1920 [= <sup>5</sup>1959], 521 Anm. 1). ἡ μία δευτέρως wird gestützt durch μίαν ὅτι μάλιστα (739d3 von der πρώτη πολιτεία). Der Artikel vor dem Prädikatsnomen μία, dessen Tilgung C. Ritter erwägt (Platos Gesetze. Komm. z. griech. Text, Leipzig 1896, 147), ist anaphorisch gebraucht: der von uns entworfene Staat ist der von uns gesuchte am zweitbesten geeinte Staat (ἡ μία δευτέρως nimmt also τὴν ὅτι μάλιστα τοιαύτην e2 wieder auf); vgl. R. Kühner – B. Gerth, Ausführl. Gramm. d. gr. Sprache II 1, Hannover–Leipzig <sup>3</sup>1898 (Nachdruck Darmstadt 1963 u. ö.), 592 Anm. 4.

14) ταύτην (e6) bezieht sich natürlich nicht auf die vorher genannte (e5) τρίτη πολιτεία, sondern auf ἦν δὲ νῦν ἡμεῖς ἐπιχειροῦμεθα (e3/4); das dortige γενομένη πως wird jetzt thematisiert in der Frage πῶς γενομένην ἂν τοιαύτην (vgl. τοιαύτην e2).

## II

Nach der Regelung der Eigentumsverhältnisse schneidet der Athener in 745e7 das Problem der Realisierung dieser Regelung an. Er stellt zunächst fest, daß der vorgetragene Entwurf (τὰ εἰρημμένα) wohl niemals so günstige Gegebenheiten (καιροί) antreffen wird, daß sich alles entsprechend dem Entwurf (κατὰ λόγον) beisammenfindet: einerseits Menschen, die sich eine tief in ihr Privatleben eingreifende Reglementierung gefallen lassen, andererseits eine zentral gelegene Stadt mit kreisförmig darumliegenden Landbezirken. Der Gesetzgeber erscheint daher wie einer, der Träume erzählt oder aus Wachs eine Stadt und ihre Bürger formen will (746a7/8). In einer fiktiven Rede des Gesetzgebers gesteht der Athener diesen Bedenken gegen die Realisierbarkeit eine gewisse Berechtigung zu, setzt ihnen aber sofort in b5 mit ἀλλὰ . . . δικαιοτάτων οἴμαι<sup>15</sup>) das bei allen derartigen Entwürfen zu befolgende Verfahren entgegen. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Muster (παράδειγμα) und dessen Realisierung. Wer ein Muster aufstellt, darf nichts von dem ‚Schönsten und Wahrsten‘ auslassen (746b8). Bei der Verwirklichung dagegen kann sich herausstellen, daß etwas von diesem nicht zu realisieren ist (ἀδύνατον γίνεσθαι c1); dieses soll man auslassen. Was aber von den (nach Ausscheidung des ἀδύνατον) verbleibenden Möglichkeiten diesem ἀδύνατον am nächsten kommt, soll verwirklicht werden (746c2–4)<sup>16</sup>). Auf die Gesetzgebung angewandt heißt dies: man

15) Vgl. die apodiktische Entgegnung 739a6: τὸ δ' ἔστιν ὀρθότατον εἰπεῖν . . .

16) ὅτι δὲ τούτου τῶν λοιπῶν ἐγγύτατά ἐστιν καὶ συγγενέστατον ἔφην τῶν προσηκόντων πράττειν, τοῦτ' αὐτὸ διαμηχανᾶσθαι ὅπως ἂν γίγηται. Abweichend von England fasse ich τῶν προσηκόντων πράττειν als partitiven Genitiv, der (wie τῶν λοιπῶν) von ὅτι abhängt, und verbinde συγγενέστατον (parallel zu ἐγγύτατα) mit τούτου (= τοῦτο c1 = τὸ ἀδύνατον). Denn τὰ προσηκόντα πράττειν bildet offenbar den Gegensatz zum ἀδύνατον γίνεσθαι, das man μὴ πράττειν soll; es meint also nicht alle vorbildlichen Züge des Musters (vgl. die anschließende Scheidung zwischen ὅτι συμφέροι und τί πρόσσαςτες). Dann muß es aber parallel zu τῶν λοιπῶν konstruiert werden, womit ja nur die nach Ausschluß des ἀδύνατον verbleibenden Möglichkeiten gemeint sein können. Die vorgeschlagene Konstruktion hätte noch den Vorteil, daß sie den Genitiv τῶν προσηκόντων πράττειν von συγγενέστατον trennt, das gewöhnlich den Dativ regiert; der Superlativ läßt sich dann zeugmatisch mit τούτου verbinden, aus dem ein τοῦτω als Ergänzung von συγγενέστατον zu entnehmen ist. – Gegen diese Konstruktion spricht nicht die ‚schiefe‘ Antithese von ἀδύνατον γίνεσθαι und τὰ προσηκόντα πράττειν (statt des zu erwartenden δυνατὰ πράττειν): eine vergleichbare Verschiebung begegnet 742e (dazu s. S. 143), wo die Antithese zwischen den δυνατὰ, deren Realisierung der Gesetzgeber wünschen wird, und den μὴ δυνατὰ, die er nicht erstreben

muß den Gesetzgeber seine Absicht (βούλησις) vollenden lassen; erst dann kann man zusammen mit ihm prüfen, was von dem Entwurf nützlich und was zu schwierig ist (ὄτι τε συμφέροι . . . καὶ τί πρόσαντες c6/7); denn für den Gesetzgeber gilt wie für jeden Demiurgen, daß sein Werk, die Gesetzgebung, in sich stimmig (ὁμολογούμενον c8) sein muß<sup>17</sup>).

Es ist klar, daß mit der βούλησις nicht etwa die πρώτη πολιτεία von 739a, sondern die (in 746a rekapitulierte) Eigentumsregelung der *Nomoi* gemeint ist; denn an dieser hat sich ja die Diskussion um die Realisierbarkeit entzündet. Der Vergleich mit dem Wachsbildner und die Charakterisierung als βούλησις (‚Absicht, Wunsch‘) zeigt, daß auch der *Nomoi*-Entwurf als παράδειγμα zunächst keine Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit nimmt. Denn Kriterium für den Entwurf ist primär nicht die Realisierbarkeit, sondern die innere Stimmigkeit. Diese besteht, wie der Athener immer wieder betont, in der durchgängigen Ausrichtung auf die ἀρετή; vgl. bes. 836c7 ff. ὁ διὰ παντός φαμεν δεῖν τὸν νομοθέτην τηρεῖν, τοῦτο ἐν τοῦτοις (d. i. bei einer Freigabe der Homosexualität) οὐχ ὁμολογεῖ. ζητοῦμεν γὰρ ἀεὶ διὰ τί τῶν τιθεμένων πρὸς ἀρετὴν φέροι καὶ τί μὴ (vgl. auch neben vielen anderen Stellen 705d/e, 770c ff.).

Wie sich die Eigentumsregelung am Kriterium der Stimmigkeit orientiert, kann man aus der Erörterung 742c–743c ersehen, die auch wegen ihrer Unterscheidung von ἀδύνατα und δυνατά für die vorliegende Stelle relevant ist. Die Ausrichtung auf die ἀρετή bzw. die εὐδαιμονία wird dort als ἀρχὴ καὶ βούλησις (!) und als τῶν νόμων ὑπόθεσις bezeichnet (742d1/2, 743c5); sie ist das Kriterium, das innerhalb der denkbaren Ziele der Gesetzgebung (äußere Macht des Staates, Reichtum, Eudämonie der Bürger) zu einer Scheidung führt zwischen den δυνατά, die der Gesetzgeber will (βούλοιστ’ ἄν 742e2/3), und den ἀδύνατα, die er nicht will. Ein solches ἀδύνατον ist die Verbindung von Reichtum und Tugend; daher hat Reichtum aus den Zielen der Gesetzgebung auszuscheiden. Freilich darf der Unterschied zwischen diesem ἀδύνατον und dem ἀδύνατον γίγνεσθαι von 746c1 nicht übersehen werden. Während es in 746c um den Abstand zwischen Muster und Realisierung geht und mit ἀδύνατον dasjenige gemeint ist, welches – obwohl im Entwurf an sich sinnvoll und wünschenswert – sich unter

---

wird (e1–3), gleich darauf ersetzt wird durch das ‚Notwendige‘ (ἀνάγκη e5), das er daher verwirklichen will, und das ἀδύνατον (e7).

17) Zur ‚Stimmigkeit‘ vgl. auch *Kratyl.* 436c.

den gegebenen Bedingungen nicht verwirklichen läßt, meint ἀδύνατον in 742e das mit dem Ziel der Gesetzgebung nicht zu Vereinbarende, das darum erst gar nicht in den Entwurf eingeht, weil es dessen Stimmigkeit gefährden würde.

### III

Die beiden betrachteten Texte bilden kompositorisch den Rahmen für die Eigentumsregelung (739e–745e) und beleuchten diese unter zwei verschiedenen Aspekten. In 739a–e geht es um den Maßstab (ᾠρος) für die zu treffende Regelung; ein solcher kann und darf nur die πρώτη πολιτεία und die in ihr verwirklichte ideale Einheit der Bürger sein; sie ist das παράδειγμα, an dem gemessen der in den *Nomoi* entworfene Staat, auch wenn er ἀθανασίας ἐγγύτατα ist, doch nur δευτέρως πρὸς τὸ βέλτιστον eingerichtet sein wird. In 745e ff. dagegen wird der *Nomoi*-Entwurf unter dem Gesichtspunkt seiner Realisierbarkeit mit der Wirklichkeit konfrontiert und erweist sich hierbei seinerseits als ‚ideales‘ παράδειγμα, das sich nicht ohne Abstriche in die Realität umsetzen läßt. Gemeinsames Thema beider Texte ist also das Verhältnis zwischen Entwurf und Realisierung, das denn auch von beiden Texten bei allen Unterschieden im Wortlaut doch in der Sache durch dieselben Grundzüge charakterisiert wird. So entspricht der Hervorhebung des παράδειγμα als das ‚Beste‘ in 739a ff. (vgl. ἀρίστη πολιτεία, νόμοι ἄριστοι a7, b8 f.) die Forderung des zweiten Textes, daß das παράδειγμα die κάλλιστά τε καὶ ἀληθέστατα umfassen müsse (746b8). Wird ferner in 739c durch εἴτε που νῦν ἔστιν εἴτ' ἔσται ποτέ die von Raum und Zeit unabhängige Idealität des παράδειγμα herausgestellt, so macht in 746a der Vergleich mit einem Traum und mit der Wachsbildnerei ebenfalls die Kluft zwischen dem παράδειγμα und der Wirklichkeit deutlich. Schließlich ist beiden Texten die Forderung gemeinsam, daß die Verwirklichung des παράδειγμα diesem möglichst nahekommen soll (739e, 746c). Diese Übereinstimmungen berechtigen dazu, in einem weiteren Schritt diejenigen Aussagen über das Verhältnis Muster – Realisierung, die nur in einem der beiden Texte gemacht werden, jeweils mit denen des andern Textes zu kombinieren, was folgende weiterführenden Aussagen ermöglicht (vgl. dazu das untenstehende Schema).

1) Die πρώτη πολιτεία von 739b wird durch die δευτέρα πολιτεία selektiv und approximativ realisiert, indem gemäß 746c das Unmögliche oder zu Schwierige beiseite gelassen und das Ange-

messene und Zweckmäßige (τὰ προσηκόντα πράττειν bzw. ὅτι συμφέρει 746c3/4, 6/7) unter größtmöglicher Annäherung an das Muster realisiert wird. Mit den Stichworten des ἀδύνατον (c1) und des πρόσαντες (c7) liefert so der zweite Text überhaupt erst die in 739a–e vermißte allgemeine Begründung dafür, daß sich die πρώτη πολιτεία nur δευτέρως verwirklichen läßt<sup>18)</sup>.

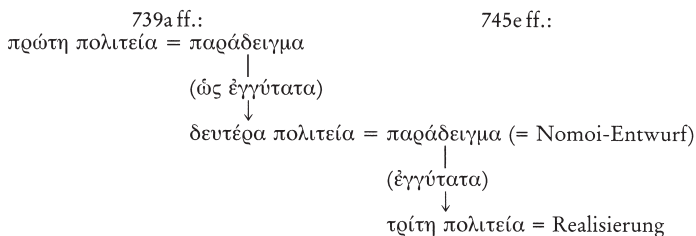
2) Zu den κάλλιστά τε καὶ ἀληθέστατα, die der *Nomoi*-Entwurf nicht auslassen darf (746b), gehören vor allem Elemente der πρώτη πολιτεία, da diese durch den *Nomoi*-Entwurf in ‚zweitbesten Weise‘ realisiert wird (739e).

3) Der Entwurf der *Nomoi*, der nach 746b/c als παράδειγμα fungiert, wird seinerseits nur näherungsweise, d. h. aber in der Terminologie von 739a ‚in zweitbesten Weise‘ realisiert; da er selbst schon δευτέρως πρὸς τὸ βέλτιστον ist (739a), verhält sich seine Verwirklichung τρίτως πρὸς τὸ βέλτιστον, d. h. zur πρώτη πολιτεία.

4) Daraus folgt: die τρίτη πολιτεία (739a/b, e) entsteht bei der Verwirklichung des Staatsentwurfs der *Nomoi*, und zwar durch dessen selektiv-approximative Realisierung, bei der der ‚Gesetzgeber‘, also der Schöpfer des *Nomoi*-Entwurfs mitwirken wird (κοινωνῆ μετ’ ἐκείνου 746c6).

5) Diese Verwirklichung des *Nomoi*-Entwurfs wird ἐὰν θεὸς ἐθέλῃ (739e5) vollzogen.

6) Die 739b erwähnte Wahl (αἵρεσις, ἐκλογή) betrifft höchstwahrscheinlich nicht die drei πολιτεῖαι im Ganzen, sondern greift unter Berücksichtigung des Möglichen und Zweckmäßigen (746c) sowie gemäß der jeweiligen persönlichen Vorliebe (φίλον 739b6) einzelne Elemente des Musters heraus, und zwar möglichst viele und vor allem solche, die für die Grundintention des Musters konstitutiv sind.



18) Erst 740a1/2 wird im speziellen Fall der Landverteilung eine Begründung für das Abgehen vom Ideal gegeben (vgl. oben S. 141).

## IV

Das durch Kombination beider Texte gewonnene Ergebnis bedarf noch der Absicherung und Präzisierung anhand anderweitiger Aussagen der *Nomoi*, wobei vor allem drei Fragen zu klären sind: 1) Wie verhält sich die δευτέρα πολιτεία inhaltlich zur πρώτη πολιτεία? 2) Wie verhält sich inhaltlich die τρίτη zur δευτέρα πολιτεία? 3) Wo und wann wird die τρίτη πολιτεία vollendet?

1) Für eine genauere inhaltliche Abgrenzung der δευτέρα von der πρώτη πολιτεία reichen die Aussagen der *Nomoi* allein nicht aus. Denn die πρώτη πολιτεία wird nur einmal, eben 739b8 ff., inhaltlich näher bestimmt und dazu noch unter Beschränkung auf den Aspekt des Eigentums; nur für diesen Bereich der Gesetzgebung wird die Abweichung der zweiten von der ersten πολιτεία ausdrücklich festgestellt (739e8 ff.; ebenso 807b, wo die Regelung der *Nomoi* gleichfalls als δευτέρα gegenüber der Abschaffung jeglichen Eigentums eingestuft wird). Weitere Aussagen, welche eindeutig<sup>19)</sup> den *Nomoi*-Staat einem mit der πρώτη πολιτεία identifizierbaren Idealzustand gegenüberstellen, begegnen nur noch 853c und 875c/d<sup>20)</sup>. 853c führt der Athener die Notwendigkeit von Strafgesetzen darauf zurück, daß der *Nomoi*-Staat für Menschen entworfen wird und nicht für Götter und Göttersöhne (die gemäß 739d6 die πρώτη πολιτεία bewohnen). 875c/d wird die Notwendigkeit von Gesetzen damit begründet, daß die θνητή φύσις (875b7) stets zur Ichsucht neige, und das Gesetz als das Zweitbeste gewertet gegenüber der idealen Verbindung von Macht und Wissen, die nur θεία μοίρα auftritt – ein deutlicher Hinweis nicht nur auf den *Politikos* (293e–302b), sondern auch auf das Philosophenregiment der *Politeia*. Nimmt man dies zusammen mit der Anspielung in 739b8 ff. auf die Frauen- und Kindergemeinschaft der *Politeia*, so ist man berechtigt, die πρώτη πολιτεία mit dem Idealstaat der *Poli-*

19) Diese Einschränkung ist erforderlich im Hinblick auf andere Stellen, wo ebenfalls ein Abgehen vom Besten erfolgt, das sich aber als Übergang von der zweiten zur dritten πολιτεία auffassen läßt (vgl. S. 148f.).

20) Ritter, a.a.O. 146, findet auch in 840d ff., wo der Athener dem zweiten Gesetz über das Sexualverhalten eine ὀρθότης δευτέρα bescheinigt (841b), einen Hinweis auf die höhere Stufe der πρώτη πολιτεία. Hierbei ergeben sich aber Schwierigkeiten, denn das erste Gesetz zur Regelung der sexuellen Beziehungen, dem offensichtlich die ὀρθότης πρώτη zukommt, widerspricht gerade der 739b geschilderten πρώτη πολιτεία, weil es keine Frauen- und Kindergemeinschaft, sondern die Institution der Ehe voraussetzt. Es ist daher ratsamer, im zweiten Gesetz eine Abstufung innerhalb des *Nomoi*-Entwurfs zu sehen, die diesen der τρίτη πολιτεία annähert.

*teia* im ganzen zu identifizieren. Um die *δευτέρα* von ihm abzuheben, wäre der Staatsentwurf der *Nomoi* durchgehend mit dem der *Politeia* zu vergleichen, um im einzelnen zu zeigen, welche Züge der *πρώτη πολιτεία* in der *δευτέρα* beibehalten und welche der Rücksicht auf das Mögliche geopfert worden sind. Ein solcher Vergleich verbietet sich natürlich in dem hier abgesteckten Rahmen; er könnte ohnehin nichts Besseres tun, als die bereits von Früheren zusammengetragenen Beobachtungen zu Platons Staatsideal in zweierlei Gestalt<sup>21)</sup> zu wiederholen.

2) Wenn die in den *Nomoi* entworfene *δευτέρα πολιτεία* ihrerseits in der Gestalt der *τρίτη πολιτεία* realisiert wird, läßt sich das Verhältnis der zweiten zur dritten *πολιτεία* auch mit der in den *Nomoi* vom Athener selbst vorgenommenen Distinktion zwischen *λόγος* und *ἔργον* erfassen. So heißt es 736b, daß die bei der Staatsgründung zu vollziehenden Reinigungen als bereits durchgeführt gelten sollen, da die Gründung jetzt nur *λόγῳ* und nicht *ἔργῳ* erfolge. 778b bemerkt der Athener, da der neue Staat zunächst nur *λόγῳ* *γίνεταιαι*, sei es vertretbar, die Regelung des Bauwesens erst nach den Hochzeitsbestimmungen zu behandeln; *ἔργῳ μὴ ὅταν γίγηται*, müßten die Bauten vor der Hochzeit behandelt werden, wie es die Sache eigentlich erfordere. Der Staat der *Nomoi* ist also bloßer *λόγος*<sup>22)</sup>, der noch *ἔργῳ* realisiert werden muß, wobei sich Abstriche als unvermeidlich erweisen werden<sup>23)</sup>. Die hieraus sich ergebende Diskrepanz zwischen Entwurf und Ausführung (über die sich der Athener von vornherein im klaren ist, wie 636a5 zeigt) deutet der Athener auch dadurch an, daß er von der Verwirklichung des Entwurfs öfters in hypothetischer Form spricht (,wenn

21) So der Titel der bekannten Untersuchung von H. Herter in: *Der Mensch und die Künste*, Festschrift für H. Lützel, Düsseldorf 1962, 177–195 (= H. Herter, *Kl. Schriften*, hrsg. v. E. Vogt, München 1975, 259–278). Vgl. ferner Morrow (wie Anm. 2) *passim* und bes. 573 ff., Stalley (wie Anm. 4) 8–10, 13–22, 87–96, 114 f.; sowie die den *Nomoi* gewidmeten Abschnitte in den einschlägigen Standardwerken, z. B. A. Verdross-Drossberg, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, Wien <sup>2</sup>1948, 92–110; E. Barker, *Greek Political Theory*, London <sup>5</sup>1960, 338–443 (bes. 338–345, 361 f., 370 f., 376, 379 f.); W. K. Guthrie, *A History of Greek Philosophy V*, Cambridge 1978, 321–382; G. Klosko, *The Development of Plato's Political Theory*, New York/London 1986, 198–219.

22) Aufschlußreich auch 781d3/4: das Gespräch (*λόγος*) über die *πολιτεία* geschieht *λόγου ἕνεκα*. Gleiches besagt die Charakterisierung des Gesprächs als *μῦθος* (752a1, 790c3, 812a2; vgl. 632e4/5: *διαμυθολογούντες*) und als *παιδιά* (685a7, 769a1/2).

23) Zum unvermeidlichen Zurückbleiben der Ausführung hinter dem Entwurf vgl. auch rep. 473a, wo neben der Antithese *τῷ λόγῳ* – *τῷ ἔργῳ* auch das Begriffspaar *λέξις* – *πράξις* verwendet wird.

das Gesagte geschieht', ‚wenn es κατὰ λόγον, d. h. gemäß dem Entwurf geschieht' u. ä.: 660d, 712a, 752c, 807b, 839b2/3, 841c, 950d) und so die Möglichkeit einräumt, daß der Entwurf nicht in der vorgesehenen Form realisiert werden kann. Nach der Fiktion des Dialogs soll die praktische Erprobung des Nomoi-Entwurfs in der auf Kreta geplanten Koloniegründung erfolgen (739b rechnet der Athener aber auch mit der Möglichkeit, ihn anderswo zu realisieren); vgl. 702d (Kleinias spricht): τῷ λόγῳ (d. h. in unserem Gespräch) συστησόμεθα πόλιν... ἐγὼ τάχ' ἂν χρησαίμην εἰς τὴν μέλλουσαν πόλιν (= die kretische Gründung) ταύτη τῇ συστάσει (= der Entwurf der *Nomoi*); entsprechend wird die Anpassung des Entwurfs an die kretischen Gegebenheiten der ἔργῳ-Phase zugewiesen; vgl. 737d: ταῦτα δέ (d. i. die Größe des Territoriums und die Einwohnerzahl), ἰδόντες τὴν χώραν καὶ τοὺς γείτονας, ὀριοῦμεθα ἔργῳ καὶ λόγοις (d. i. in der Praxis und aufgrund theoretischer Erwägungen).

Während so die δευτέρα πολιτεία einerseits durchaus die realen Gegebenheiten wie z. B. die geographische Lage und die Bevölkerung der Kolonie ins Auge faßt (vgl. neben 737d noch 704a ff., 707e ff., 740a1/2, 744b, 783b, 834b) und gerade dadurch vom Ideal der πρώτη πολιτεία abrückt, kann sie andererseits aber als theoretischer Entwurf (λόγος) auch von idealen Voraussetzungen ausgehen (vgl. 736b, 736c, 745e/746a); hierin besteht die ‚Kühnheit' (ἀνδρείως 752b5) des Staatsentwurfs der *Nomoi*, der sich, wie der Athener zugibt, keine Gedanken darum macht, ob und wie die Bürger die Gesetze annehmen werden (752b9f.). Der τρίτη πολιτεία ist solche Gleichgültigkeit nicht erlaubt, weil sie auf das Mögliche Rücksicht zu nehmen hat. Wie diese dritte πολιτεία konkret aussehen wird, läßt sich daher ohne Kenntnis der tatsächlichen Umstände und Bedingungen ihrer Verwirklichung nicht angeben. Sicher wird sie kein ganz neues Gesetzeswerk darstellen, da sie sich am Entwurf der *Nomoi* als dem ὅρος orientieren muß. Sie wird also Züge der zweiten und auch der ersten πολιτεία aufweisen (soweit diese in die zweite eingegangen sind); insbesondere wird sie an der Ausrichtung auf die ἀρετή als τέλος festhalten, da auch für sie die Forderung der Stimmigkeit gilt. Eine genauere Identifizierung derjenigen Elemente der zweiten πολιτεία, die in die dritte eingehen werden, ist nicht möglich, doch lassen sich immerhin einige grundsätzliche Erwägungen anstellen. Zunächst darf man annehmen, daß da, wo der Nomoi-Entwurf ausdrücklich Bezug auf die konkreten Gegebenheiten nimmt (z. B. 737d, 783b) oder neben der besten Regelung eine an den realen Möglichkeiten

orientierte ‚zweitbeste‘ Regelung anbietet (vgl. etwa 674a gegenüber 666a, ferner 737a, 744b, 779a/b, 840e ff.), faktisch das niedrigere Niveau der *τρίτη πολιτεία* erreicht ist<sup>24</sup>), ebenso da, wo der Athener die Einführung einer Regelung davon abhängig macht, daß sie den Empfängern des Gesetzes zusagt (z. B. 820e), was Megillos schon 722a ausdrücklich als Bedingung gefordert hatte (vgl. auch 702c6 und 739b6 τὸ φίλον αὐτῶ). Daher darf man in den Fällen, wo Kleinias einer Gesetzesbestimmung zustimmt, folgern, daß er die von ihm befürwortete Regelung auch für die kretische Kolonie, also in die *τρίτη πολιτεία* zu übernehmen gedenkt; umgekehrt bedeutet ein Ausbleiben oder ein Aufschieben seiner Zustimmung (z. B. 805b, 837e, 842a), daß die Einführung der betreffenden Regelung in der Kolonie ungewiß ist oder zumindest weiterer Überlegungen bedarf. Zu solchen Elementen der zweiten *πολιτεία*, deren Übernahme in die dritte offenbleibt, gehören auch die Vorschläge, deren Verwirklichung der Athener zwar als wünschenswert ansieht, aber mit hypothetischen Formulierungen wie εἰ γένοιτο dahingestellt sein läßt (660d, 807b, 839b2/3, 841c)<sup>25</sup>).

3) Was den Zeitpunkt der Verwirklichung der *τρίτη πολιτεία* betrifft, so finden sich in 739a–e zwei auf den ersten Blick einander widersprechende Angaben. Während die Formulierung 739b2 ff. ποιῶμεν . . . καὶ τὰ νῦν ἡμεῖς, εἰπόντες κτλ. und τὴν δὲ αἴρεσιν Κλεινία τε ἀποδιδώμεν τὰ νῦν den Anschein erweckt, als solle die dritte Verfassung sofort besprochen werden (εἰπόντες b2 ≙ εἰπεῖν a7), wird 739e5 mit den Worten τρίτην δὲ μετὰ ταῦτα, ἐὰν θεὸς ἐθέλῃ, διαπερανοῦμεθα die Vollendung offenbar auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt verschoben<sup>26</sup>).

Für sich genommen, bereitet die zweite Angabe (739e5) keinerlei Schwierigkeit, sondern fügt sich zu den bisherigen Ergebnissen: wie sich zeigte, gehört die Vollendung der *τρίτη πολιτεία*, da sie die Kenntnis von Land und Leuten voraussetzt, der *ἔργω*-Phase an (737d, vgl. 783b); sie kann daher erst nach Abschluß des Entwurfs der *δευτέρα πολιτεία* vollendet werden (vgl. μετὰ ταῦτα 739e5), der zuvor fertiggestellt werden muß (737d; vgl. 746c4/5:

24) Schon Ritter, a.a.O. 145, stellt mit Recht fest, daß sich die beiden Stufen nicht sauber voneinander trennen lassen.

25) Die Analogie zur hypothetischen Schilderung der *πρώτη πολιτεία* 739c2 ff. und zum konditionalen Partizip *γενομένη πως* (739e4 von der *δευτέρα πολιτεία*) liegt auf der Hand. Vgl. auch rep. 502c6: ἀριστά . . . εἶναι ἃ λέγομεν, εἰ γένοιτο (ähnlich 502c2: βέλτιστα, εἴπερ δυνατά).

26) In der gleichen Funktion begegnet die Formel (ἐ)ὰν θεὸς ἐθέλῃ 632e7, 778b7 (s. dazu England), 799e5 (εἰ θεὸς ἐθέλοι).

man soll den Gesetzgeber ἔᾶσαι τέλος ἐπιθεῖναι τῇ βουλήσει). Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Vollendung der τρίτη πολιτεία nicht mehr Gegenstand des in den *Nomoi* geschilderten Gesprächs ist, sondern erst nach dessen Abschluß in Angriff genommen werden soll<sup>27</sup>); diesen fiktiven Zeitpunkt meint auch die Formel ἔάν θεὸς ἐθέλῃ, wie 778b bestätigt: ἔργω μὴν ὅταν γίγνηται, ταῦτ' ἐμπροσθεν τῶν γάμων, ἔάν θεὸς ἐθέλῃ, ποιήσαντες.

Die Verwirklichung des *Nomoi*-Entwurfs in der τρίτη πολιτεία soll ferner nach der Aussage von 746c6 gemeinsam mit dem Gesetzgeber (κοινῇ μετ' ἐκείνου) durchgeführt werden; dem entspricht der Gebrauch der 1. Pers. Plural διαπερανούμεθα 739e5 im Munde des Atheners (= des Gesetzgebers); ebenso ὀριούμεθα 737d6 u. ὄ. Daraus folgt, daß der Athener auch nach Abschluß des in den *Nomoi* dargestellten Gesprächs mit seinen Dialogpartnern zusammenbleiben wird. Dies bestätigt der Schluß der *Nomoi*, wo Kleinias den Athener nicht fortgehen läßt, sondern ihn um Mithilfe bei der neuen Gründung bittet (969c); auch sonst fehlt es nicht an Hinweisen auf eine fiktive Fortführung des Gesprächs über das Dialog-Ende hinaus, so wenn der Athener 837e ankündigt, daß er den Kleinias später noch einmal zu überzeugen versuchen wolle, oder wenn Kleinias 842a sagt, er werde seine Meinung bei späterer Gelegenheit äußern, beide Ankündigungen aber in den *Nomoi* nicht eingelöst werden (vgl. ferner 783b, 814c/d, 818e, 820e, 822c, 969a). Nicht ganz bedeutungslos dürfte in diesem Zusammenhang auch der Umstand sein, daß die drei Gesprächspartner das Ziel ihrer Wanderung, die Zeusgrotte (625b), am Schluß des Dialogs noch nicht erreicht haben.

Wenn sich somit die Ankündigung τρίτην δὲ μετὰ ταῦτα, ἔάν θεὸς ἐθέλῃ, διαπερανούμεθα (739e5) auf eine fiktive Situation außerhalb des Dialogs bezieht, verlangt das zweimalige τὰ νῦν (739b2, 4) um so mehr nach einer Erklärung. Um den scheinbaren Widerspruch aufzulösen, ist man zunächst versucht, unter dem durch τὰ νῦν zeitlich festgelegten εἰπεῖν (739b2) den theoretischen

27) Gegen die These von Th. Bergk, *Platos Gesetze*, in: Fünf Abh. z. Gesch. d. griech. Philos. und Astron., Leipzig 1883, 48 ff., daß Platon ursprünglich zwei Entwürfe (die δευτέρα und die τρίτη πολιτεία) im großen und ganzen vollendet habe, von denen sich die τρίτη πολιτεία im wesentlichen mit dem Entwurf der *Nomoi* decke, in die aber der Herausgeber Philipp von Opus Bruchstücke aus der (verlorenen) δευτέρα πολιτεία eingearbeitet habe, hat Ritter, a.a.O. 141 ff., das Nötige gesagt und zugleich in aller Deutlichkeit die τρίτη πολιτεία auf den in Kreta zu verwirklichenden Staat bezogen, worin ihm Wilamowitz, *Platon I*, 521 Anm. 1, E. des Places, *Platon Oeuvres complètes XI 2, Les Lois III-VI*, Paris 1951 (<sup>2</sup>1965), 96 Anm. 1, Friedländer, a.a.O. 362 und 504, und andere gefolgt sind.

Entwurf der dritten πολιτεία und unter διαπεραίνεσθαι (739e5) die spätere praktische Durchführung dieses Entwurfs zu verstehen. Diese Auffassung, die in bedenklicher Weise bei der dritten πολιτεία erneut eine Distinktion zwischen λόγος und ἔργον einführen würde, scheitert aber daran, daß man einen regelrechten Entwurf einer dritten πολιτεία, der wegen τὰ νῦν noch Gegenstand des fiktiven Gesprächs sein müßte, in den *Nomoi* vergeblich sucht<sup>28</sup>); gegen sie spricht ferner die Überlegung, daß die ‚Vollendung‘ der drittbesten Verfassung ja nur so vor sich gehen kann, daß die einzelnen (für Kreta oder sonst eine Neugründung bestimmten) Gesetze der τρίτη πολιτεία ebenso in Worte gefaßt werden, wie dies bei der δευτέρα geschah, so daß sich das εἰπεῖν und das διαπεραίνεσθαι gar nicht sauber voneinander trennen lassen<sup>29</sup>). Es empfiehlt sich daher, zur Lösung der Schwierigkeit nicht bei den beiden Verben, sondern bei der Bedeutung von τὰ νῦν anzusetzen. Faßt man diese Angabe rein temporal auf, müßte sie so verstanden werden, daß der Athener mit τὰ νῦν nicht den ‚jetzigen‘ Zeitpunkt im Gespräch meint, sondern die ‚ganze Zeit des ‚gegenwärtigen‘ Beisammenseins der drei Gesprächspartner, das über das Ende des Dialogs hinaus fort dauern wird. Eine solche Interpretation, bei der die Bedeutung von τὰ νῦν bis zur Funktionslosigkeit verblaßt, vermag jedoch nicht zu überzeugen. Die richtige Deutung ergibt sich dagegen ohne weiteres, wenn man von der kontextuellen Funktion des τὰ νῦν ausgeht. τὰ νῦν fungiert hier nämlich gar nicht als Zeitbestimmung im eigentlichen Sinn, sondern markiert den Übergang von den allgemeinen Erwägungen über das richtige Verfahren zu deren Anwendung auf den ‚jetzt‘ zu behandelnden speziellen Gegenstand, d. h. auf die Eigentumsregelung; in dieser Funktion entspricht τὰ νῦν ziemlich exakt der deutschen Wendung ‚im vorliegenden Fall‘ (so z. B. auch τὸ δὲ νῦν 686d1)<sup>30</sup>). Es liegt auf

28) Die Überlegung, daß der Entwurf der δευτέρα πολιτεία auch Bestimmungen enthält, die in die τρίτη übernommen werden (vgl. S. 148), und somit einzelne Elemente der τρίτη schon ‚jetzt‘ zur Sprache kommen, reicht allerdings zur Erklärung von τὰ νῦν nicht aus, da der Athener die Schilderung der zweiten und die der dritten πολιτεία als zwei verschiedene Phasen klar voneinander trennt.

29) So steht διαπεραίνειν 790c3 für die Vollendung des theoretischen Entwurfs (ebenso περαίνειν 737d7).

30) Ein vergleichbares νῦν könnte 934c2 vorliegen, wo ebenfalls ein konkretes Programm angekündigt wird (ὁ δὲ καὶ νῦν . . . ποιητέον ἡμῖν), das im erhaltenen Werk nicht eingelöst wird; Susemihls Annahme einer Lücke hinter νομοθετεῖν c6 (a. a. O. 1772 Anm. 733) würde sich dann erübrigen. Die Stelle böte sogar eine exakte Parallele zu 739b/e, wenn man den eigenartigen Zusatz ὅπως ἂν ἡμῖν παροίκωσιν θεοὶ καὶ θεῶν παιδεῖς νομοθετεῖν mit England zu 934c6 als eine mit εἶν θεὸς ἐθέλη funktionsgleiche Aufschubformel deuten dürfte. Hiergegen spricht

der Hand, daß ein so verstandenes τὰ νῦν sich nicht nur dem unmittelbaren Kontext sinnvoll einfügt, sondern sich auch sowohl mit der Zeitbestimmung μετὰ ταῦτα wie dem Vorbehalt ἐὰν θεὸς ἐθέλῃ (739e) aufs beste verträgt.

Saarbrücken

Klaus Schöpsdau

---

aber die Junktur θεοὶ καὶ θεῶν παῖδες, die eine besondere Pointe beinhalten muß. Eine solche ergibt sich, wenn man den Ausdruck in Bezug setzt zu 739d (θεοὶ ἢ παῖδες θεῶν als Bewohner des Idealstaates; vgl. 853c); die Formel könnte dann mit leichter Ironie besagen: ‚soweit unsere idealen Bürger überhaupt derartige Gesetze gegen Raub und Diebstahl erforderlich machen‘ (ein anderer, nicht recht überzeugender Lösungsversuch bei E. Sandvoss, *Soteria. Philosophische Grundlagen der platonischen Gesetzgebung*, Göttingen 1971, 295).

## PERSUASION THROUGH CHARACTER AND THE COMPOSITION OF ARISTOTLE'S RHETORIC

It is well known that Aristotle's *Rhetoric* was originally two works. Our Books 1 and 2 formed an *Art of Rhetoric*, while Book 3 was a separate treatise *On Style* (Diogenes Laertius 5.24)<sup>1</sup>. Who combined these two works is nowhere stated explicitly, but it seems reasonable to think of Andronicus, who edited the *Corpus Aristotelicum* in the latter half of the first century B.C. He is said to have organized the *Corpus* by subject matter (Porphyry, *Vit. Plot.* 24), and we can easily imagine him joining texts that were written independently of each other – texts that belong to different periods in Aristotle's development and occasionally contain views that are at odds with each other.

---

1) See P. Moraux, *Les listes anciennes des ouvrages d'Aristote* (Louvain 1951) 97, 103–4, G. Kennedy, *The Art of Persuasion in Greece* (Princeton 1963) 103 and I. Düring, *Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens* (Heidelberg 1966) 118. For the purposes of this paper we need not consider the possibility of further divisions: e. g., picking out *Rhet.* 2.23–4 and identifying it with the lost work entitled *Divisions of Enthymemes* (Diogenes Laertius 5.24).